



Pa. 71.
2.



In Königl. Lauter. All. mineral. Manf.
 Als nun Gerinff genammas mach v.
 Gulberkatt f. 13. Jh. 1719





Nachdem Seine Königl. Majestät
in Preussen/ Unser Allergnädigster Herr / miß-
fällig wahrgenommen / daß die in Dero Königreich und Landen biß dahero
in Gebrauch gewesene differente Maaße an Scheffeln / Ellen und Gewichte viele grosse / und
dem publico höchstschädliche Unordnungen Rügten und Vervortheilungen verursacht / da-
hero Allergnädigst entschlossen / in Dero sämtlichen Provinzien und Landen eine Gleichheit
an Scheffel / Elle / Maaße und Gewichte überall introduciren / und hierzu den Berlinischen
Scheffel / Elle / Maaße und Gewichte zum fundament nehmen zu lassen / mithin Uns un-
term 3ten Jan. c. a. allergnädigst anbefohlen / diese Dero allergnädigste Willens-Meynung mit
dem förderlichsten und dergestalt zum Effect zu bringen / daß damit der 1te Mart. nechst künftigt
der Anfang gemacht werden möge; Als wird Rahmens Allerhöchstgedachter Sr. Königl.ichen
Majestät in Preussen solches allen und jeden Eingeseßenen dieses Fürstenthums und derer dazu
gehörigen Graffschafften hierdurch bekant gemacht / und denenselben alles Ernstes anbefohlen/
sich bey Zeiten dergleichen neue Scheffel / Maaße / Ellen und Gewichte / weßhalb sie sich bey ei-
nes jeden Ortes Obrigkeit anzugeben haben / anzuschaffen / damit allergnädigst angefohlener
massen den 1ten Martii nechst künftigt der Anfang damit angefangen werden möge; Gestalt dann
von der Zeit an nicht verstatet werden solle / daß andere Scheffel / Maaße / Elle und Gewichte in
Kauffen oder Verkaufen noch sonst in denen Städten / oder auff dem Lande gebraucht / sondern
die Contravenienten mit scharffer Ahndung angesehen werden sollen.

Damit auch dieser allergnädigsten Willens-Meynung allerunterthänigst nachgelebet / und
zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge; Als befehlen Wir allen Obrigkeiten Magistraten
und Befehlshabern dieses Fürstenthums solchgehöriger Maaßen öffentlich anschlagen zu lassen/
auch nicht zugestatten / daß derselben auff einigley Weise zuwieder gelebet werden möge. Wor-
nach sich ein jeder zu achten. Halberstadt den 3ten Februarii 1714.



Königl. Preuß. Stadthalter würck-
lich Geheimter Etats-Rath / und zur Re-
gierung des Fürstenthums Halberstadt
verordnete Präsident, Director, Vice-
Director und Rätthe etc.

Kg 4215

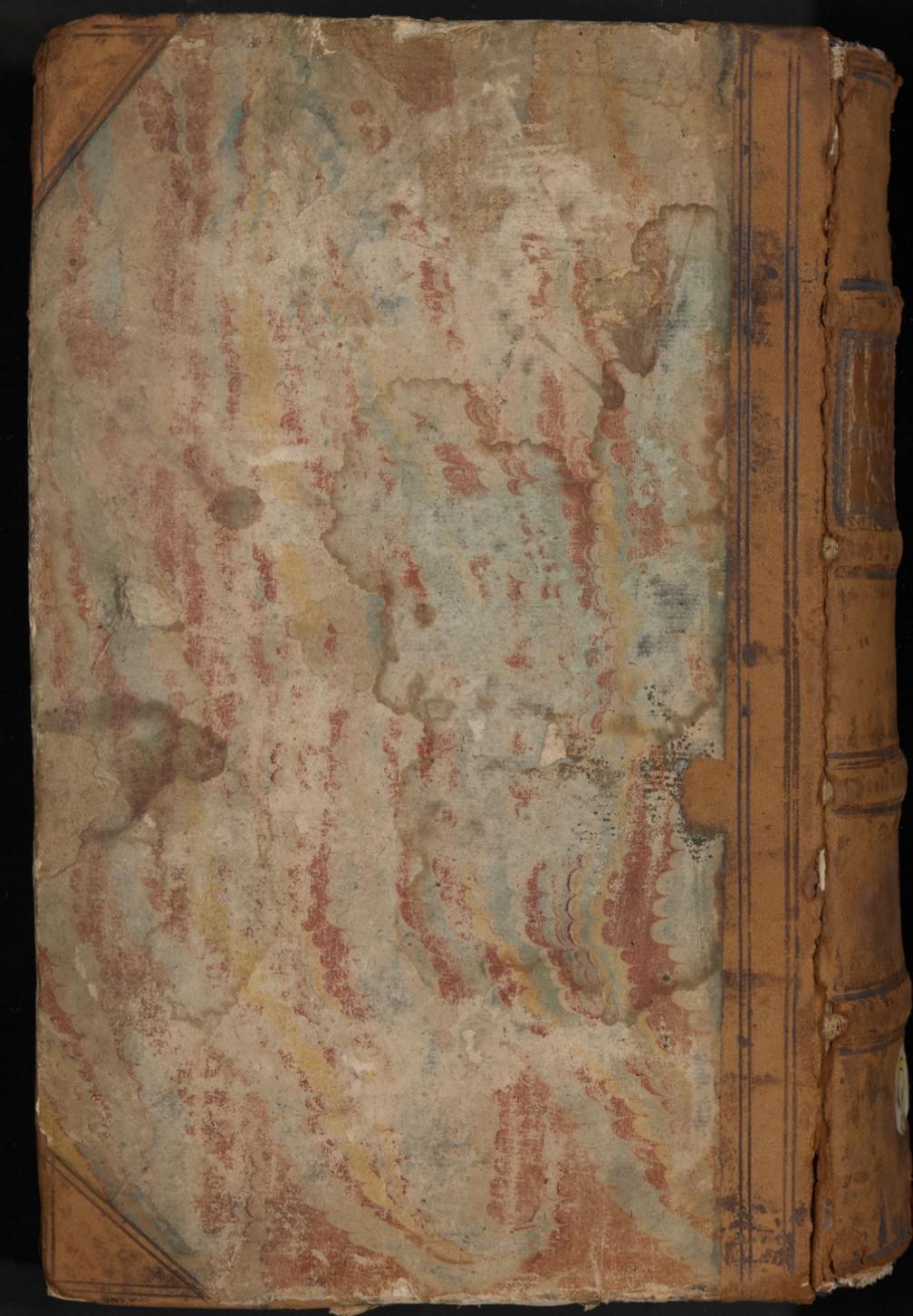
(2) 4°

KD18



KD17

21





Nachdem Seine

in Preussen/ Unser

fällig wahrgenommen / daß die
in Gebrauch gewesene differente Maaße an Scheffel
dem publico höchstschädliche Unordnungen Reger
hero Allergnädigst entschlossen / in Dero sämtliche

Ellen/Maaße und Gewichte überall
alle / Maaße und Gewichte zum fun
n. c. a. allergnädigst anbefohlen / dese
umsten und dergestalt zum Effect zubrin
gemacht werden möge; Als wird dab
Preussen solches allen und jeden Eingese
rathschafften hierdurch bekant gemacht
ten dergleichen neue Scheffel/ Maaße/ S
rtes Obigkeit anzugeben haben/ anzup
en Martii nechst künfftig der Aufang da
an nicht verstattet werden solle/ das and
e Verkaufen noch sonst in denen Städ
enienten mit scharffer Abndung angefe
auch dieser allergnädigsten Willens- M
ns Wissenschaft gelangen möge; Als
habern dieses Fürstenthums solch ge
gestatten/ daß derselben auff einigley
eder zu achten. Halberstadt den 2ten

